

14. Amtsblatt vom 14.05.2020

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Genehmigung zum Neubau eines Parkhauses in Stahlskelett-Bauweise auf dem Schulgelände in 82538 Geretsried, Adalbert-Stifter-Straße 18
 - Vollzug der Baugesetze; Erteilte Genehmigung zum Ersatzneubau 110/20 kV-Umspannwerk Föhrenwald durch Neubau eines SF6-Gebäudes, Errichtung einer Schallschutzwand und von drei Schallschutzwänden auf E-Spulenfundamenten sowie Änderung der Einfriedung in 82515 Wolfratshausen, Sudetenstraße 45
 - Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz für das Haushaltsjahr 2020
 - Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen
 - Sitzung des Kreistags am 25.05.2020, Tagesordnung
 - Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über die Einführung eines 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 als Höchstarif
-

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Neubau eines Parkhauses in Stahlskelett-Bauweise auf dem Schulgelände

Bauherr:

Stadt Geretsried, vertr. d. Herr Bgm. Michael Müller

Bauort:

Adalbert-Stifter-Str. 18, 82538 Geretsried Gemarkung Geretsried, Flurnr. 101/28

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29.04.2020, Az. BA 2020/0187, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Ersatzneubau 110/20 kV-Umspannwerk Föhrenwald durch Neubau eines SF6-Gebäudes, Errichtung einer Schallschutzwand und von drei Schallschutzwänden auf E-Spulenfundamenten sowie Änderung der Einfriedung

Bauherr:

Bayernwerk Netz GmbH

Bauort:

Sudetenstr. 45, 82515 Wolfratshausen, Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr. 924/1

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 30.04.2020, Az. BA 2020/0149, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 21 ff der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 121.000,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(a) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 121.000,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Betrag wird nach § 23 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Gaißach, den. 12.05.2020


Fadinger
Verbandsvorsitzender

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 LkrO erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den einschlägigen Beschlüssen des Kreistages, Vertrages bzw. Satzung. § 3 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (2) *Die Entschädigung besteht bei Kreisrätinnen/Kreisräten aus einem Sitzungsgeld. Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen sowie bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten zudem einen monatlichen Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 7.*
- (3) *Die Tätigkeit der Kreisrätinnen und Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen des Kreistages, des Kreisausschusses, den weiteren Ausschüssen und Beiräten sowie Unterausschüssen, Arbeitsgruppen, Fachbeiräten und ähnlichen Gremien sowie der Kreistagsfraktionen.*
- (4) *Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten hierfür eine Entschädigung, wenn sie nachweislich an der Sitzung teilgenommen haben und das Gremium vom Kreistag gebildet worden ist.*
- (5) *Informationsfahrten gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.*
- (6) *Die weitere Stellvertretung der Landrätin/des Landrats erhält als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 928,- €. Ab dem 3. Tag des Vertretungsfalles 40 % aus dem Grundgehalt B 6 der Landrätin/des Landrats. Mit der weiteren Stellvertretung der Landrätin/des Landrats ist das Einvernehmen herzustellen.*

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) **Sitzungsgeld**
Jedes Kreistagsmitglied und stimmberechtigtes Mitglied erhält eine Entschädigung von 70 € für jede Sitzung des Kreistages und eines beschließenden Ausschusses. Für vom Kreistag gebildete Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise, Fachbeiräte oder ähnliche Gremien (§ 36 Abs. 5 GschO) erhalten deren Mitglieder eine Entschädigung von 50 €.

Bei gemeinsamen Sitzungen wird für die Mitglieder, die mehreren Gremien angehören, nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) *Für die Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem ALLRIS erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte ausschließlich eine Pauschale von 15,- € im Monat.*
- (3) **Fraktionssitzungen**
Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an jährlich maximal 12 Fraktionssitzungen pro Sitzung 70,- €.
- (4) *Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt über persönlichen Eintrag in die jeweilige Anwesenheitsliste.*
- (5) *Die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhält einen monatlichen Grundbetrag von 130,- €. Vorsitzende von Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern erhalten zusätzlich 50,- €/monatlich.*

Je nach Stärke der Fraktion erhalten stellvertretende Vorsitzende einen monatlichen Grundbetrag von 50,- €.

- *Bis 10 Mitglieder für 1 Stellvertreter*

- Bis 20 Mitglieder für 2 Stellvertreter
- Ab 21 Mitglieder für 3 Stellvertreter

Die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen ist mit dieser Entschädigung abgegolten.

- (6) *Zur Finanzierung der Fraktionsarbeit erhalten die im Kreistag vertretenen Fraktionen eine jährliche Pauschalentschädigung pro Mitglied von 100,- €.*
- (7) *Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen des Kreistages, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss innehaben (vgl. § 29 GschO für den Kreistag).*
- (8) *Von einer Aufwandsentschädigung ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes und Mitglieder im Sinne des § 11 BayUrIMV. Kreisrätinnen und Kreisräten, die den Landkreis in anderen Gremien vertreten, erhalten eine Entschädigung von 50 € pro Sitzung/Veranstaltung, wenn ihre Teilnahme vom Kreistag, Kreisausschuss oder Landrat bestimmt wurde und dafür von Dritten keine Entschädigung gewährt wird.*

§ 3 Reisekosten

- (1) *Bei Sitzungen des Kreistags und seiner Gremien i.S.d. § 2 Abs. 1 wird ein nach Anfahrtszonen gestaffeltes Wegegeld für die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen gewährt.*

<i>Bis 20 km (Hin- und Rückfahrt)</i>	<i>6,- €</i>
<i>Bis 40 km (Hin- und Rückfahrt)</i>	<i>12,- €</i>
<i>Ab 41 km (Hin- und Rückfahrt)</i>	<i>18,- €</i>

- (2) *Bei Dienstverrichtungen innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte und andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger i.S.d. § 1 Abs. 1 neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung, den Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn oder eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Bei Benutzung privater Fahrzeuge wird für jeden angefangenen Kilometer der Hin- und Rückfahrtstrecke ein Wegegeld in Höhe des staatlichen Wegegeldes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke gewährt.*
- (3) *Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung gewährt.*

§ 4 Verdienstausschluss

- (1) *Kreistagsmitglieder, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein um 12 € erhöhtes Sitzungsgeld.*

-
- (2) Dem Zeitaufwand wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinzugerechnet (Wegegeld).
- (3) Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Frühere Satzungen sind damit außer Kraft getreten.

Bad Tölz, den 13.05.2020



Josef Niedermaier, Landrat

2. Sitzung des Kreistages Bad Tölz-Wolfratshausen am Montag den 25.05.2020 um 14:00 Uhr,

Ort: Loisachhalle Wolfratshausen

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Rücktritt KR Lorenz Terwey - Vereidigung Nachrücker Edmund Häner
- 3 Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen (AWU) - 1. Änderung der Unternehmenssatzung
- 4 Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses und deren Stellvertretung (12 Mitglieder, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter)
- 5 Bestellung der Mitglieder des Schul- und Bauausschusses und deren Stellvertretung (12 Mitglieder, 12 Stellvertreter)
- 6 Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus (12 Mitglieder, 12 Stellvertreter)
- 7 Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten (12 Mitglieder, 12 Stellvertreter)

-
- 8 *Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Kreisklinik Wolfratshausen (12 Mitglieder) - Besetzung identisch mit Aufsichtsrat Kreisklinik gGmbH*
 - 9 *Rechnungsprüfungsausschuss*
 - 9.1 *Bestellung der 7 Mitglieder und deren Stellvertretung*
 - 9.2 *Bestimmung des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertretung*
 - 10 *Ausschuss für Jugend und Familie*
 - 10.1 *Bestellung von 8 Mitgliedern des Kreistages und deren Stellvertretung*
 - 10.2 *Wahl von 6 Frauen und Männern auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und deren Stellvertretung*
 - 11 *Fachbeiräte und Arbeitskreise*
 - 11.1 *Arbeitskreis für Tourismus - Bildung für Legislaturperiode 2020-2026*
 - 11.2 *Fachbeirat Energie - Bildung für Legislaturperiode 2020-2026*
 - 12 *Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschaften und Unternehmen des Landkreises*
 - 12.1 *Kreisklinik Wolfratshausen gGmbH - Bestellung der 12 Mitglieder des Aufsichtsrats (Besetzung identisch mit Werkausschuss Eigenbetrieb Kreisklinik)*
 - 12.2 *Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises (AWU) - Bestellung der 8 Mitglieder und deren Stellvertreter für den Verwaltungsrat*
 - 12.3 *FlintCenter Verwaltungs GmbH - Bestellung der 12 Mitglieder des Aufsichtsrats*
 - 13 *Vertreterinnen und Vertreter in weiteren Gesellschaften*
 - 13.1 *Asklepios Stadtklinik Bad Tölz GmbH - Bestellung von 2 Mitgliedern und deren Stellvertretung für den Beirat*
 - 13.2 *Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen - Verbandsversammlung und Verwaltungsrat*
 - 13.2.1 *Zweckverband Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen - Bestellung der 15 Mitglieder des Landkreises und deren Stellvertretung für die Verbandsversammlung*

-
- 13.2.2 *Verwaltungsrat Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen - Vorschlagsliste für die von der Regierung von Oberbayern zu bestimmenden Verwaltungsratsmitglieder*
- 13.3 *Planungsverband der Region Oberland - Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und deren Stellvertretung (2 Mitglieder, 2 Stellvertreter)*
- 13.4 *Zweckverband für Rettungsdienste und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) - Bestellung der Verbandsräte (2) und deren Stellvertretung*
- 13.5 *Bayerischen Landkreistag - Bestellung eines Kreistagsmitglieds als Mitglied in der Landkreisversammlung*
- 14 *Benennung von Kreistagsmitgliedern für*
- 14.1 *Verein Jugendsiedlung Hochland (1 Kreistagsmitglied)*
- 14.2 *Kreisjugendring (2 Kreistagsmitglieder)*
- 14.3 *Beirat beim Landschulheim Bairawies (1 Kreistagsmitglied)*
- 15 *Anfragen, Mitteilungen*

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

*Niedermaier
Landrat*

Allgemeinverfügung

(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)

des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

über die Einführung eines 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 als Höchstattarif

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, zum 01. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein

preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Nach Prognose der MVV GmbH kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im MVV kommen. Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die nachstehende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG ab dem 01. August 2020 – frühestens jedoch ab Anzeige des geänderten MVV-Gemeinschaftstarifs gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und nach Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – als Höchstarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im gegenüber der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 14. August 2019) geänderten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für*

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen umfasst sein geografisches Gebiet.

2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im SPNV erbringen und den Höchstarif anwenden, haben ab dem 01. August 2020 – frühestens jedoch ab Anzeige des reformierten MVV-Gemeinschaftstarifs gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und nach Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag bis zu einer Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (Anlage 2) fortgeschrieben wird; Details sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend Anlage 2) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**). Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann.
5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).

6. *Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt jedoch erst einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle anderen Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) eine Allgemeinverfügung gleichen Regelungsgehalts, die den Höchstarif nach Anlage 1 festsetzt, bekanntgegeben haben und diese unanfechtbar geworden sind. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt und mit Wirkung auf den dort genannten Termin.*
7. *Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 31. Dezember 2021 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31. Juli 2023 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.*
8. *Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:*
 - Anlage 1:**
Tarifbestimmungen für das 365-Euro-Ticket MVV, abrufbar unter <https://www.lra-toelz.de/anlage-1-tarifbestimmungen-vertragsbestimmungen-365-euro-ticket-mvv>
 - Anlage 2:**
*Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV
<https://www.lra-toelz.de/anlage-2-mvv-finanzierungsrichtlinie-365-euro-ticket>*

Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 30 Millionen pro Jahr (Fortschreibung entsprechend Anlage 2) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr zu gewähren, der Betrag von 30 Millionen Euro wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (Anlage 2) fortgeschrieben.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchstarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in § 45a PBefG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des

Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen² Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.